

Sozialhilfeverband Schärding
Sozialberatungsstelle
4780 Schärding • Ernst-Fuchsig-Straße 2

Geschäftszeichen:
Zuwendung pflegende Angehörige

Bearbeiterin: Andrea Schmid
Tel: +43 7712 4601-450
Fax: +43 7712 4601-666
E-Mail: sbs-schaerding@shv-schaerding.at

Eine Information Ihrer
Sozialberatungsstelle

www.shv-schaerding.at

Stand: Jänner 2025

**ANSUCHEN für die
GEWÄHRUNG von ZUWENDUNGEN zur
UNTERSTÜTZUNG PFLEGENDER ANGEHÖRIGER**

Wer einen nahen Angehörigen mit

- **Pflegegeld mindestens der Stufe 3 bzw. Stufe 1 bei nachweislich demenziellen Erkrankungen oder bei Minderjährigen**
- **seit mindestens einem Jahr pflegt und**
- **aus gewichtigen Gründen an der Erbringung der Pflege verhindert ist,**

kann für die Kosten einer Ersatzpflege um eine finanzielle Unterstützung ansuchen.

Grundvoraussetzungen:

- **Pflege muss durch einen nahen Angehörigen erfolgen**
- **NEU: ab 01.09.2024 Erweiterung des Personenkreises: Pflegeeltern, Tanten und Onkeln, Lebensgefährte/ Lebensgefährtin des/der in gerader Linie im ersten Grad Verwandten der pflegebedürftigen Person**
- **Vorliegen einer sozialen Härte (siehe Einkommensgrenzen!)**
- **Pflegegeldbezug der angeführten Stufe seit mindestens einem Jahr**
- **Pflege muss seit mindestens einem Jahr vom Antragsteller erfolgen**
- **NEU: ab 01.09.2024 ist eine Förderung bereits ab einer Verhinderung von einem Tag möglich. (d.h. auch für Tagespflege)**
- **Die Ersatzpflege muss im Inland erfolgen**

**Als Nachweis über das Vorliegen einer demenziellen Erkrankung gilt:
Bestätigung der Behandlung der/des Betroffenen (Befundbericht) durch**

- ✓ eine neurologische oder psychiatrische Fachabteilung eines Krankenhauses
- ✓ eine gerontopsychiatrische Tagesklinik bzw. Ambulanz oder
- ✓ ein gerontopsychiatrisches Zentrum
- ✓ einen Facharzt für Psychiatrie und/oder Neurologie

Verhinderungsgründe können sein:

- Krankheit
- Urlaub
- sonstige wichtige Gründe
z.B.: Erkrankung eines Kindes
Schulungsmaßnahmen für pflegende Angehörige
Maßnahmen zur Stärkung der psychischen Verfassung des Pflegenden
etc.

Netto-Einkommensgrenze des Antragstellers / der Antragstellerin (gestaffelt nach der Stufe des Pflegegeldes des Pflegebedürftigen):

- ❖ bei PG Stufe 1 - 5 ⇒ € 2.000,--
- ❖ bei PG Stufe 6 - 7 ⇒ € 2.500,--

Diese Einkommensgrenzen erhöhen sich je unterhaltsberechtigten Angehörigen um € 400,-- , bei einem behinderten unterhaltsberechtigten Angehörigen um € 600,--.

Maximale Höhe der Zuwendung

jährliche Höchstzuwendung, gestaffelt nach der Stufe des Pflegegeldes:

		Demenziell erkrankte oder minderjährige Personen	
bei PG Stufe 3	⇒ € 1.200,--	bei PG Stufe 1 – 3	⇒ € 1.500,--
bei PG Stufe 4	⇒ € 1.400,--		⇒ € 1.700,--
bei PG Stufe 5	⇒ € 1.600,--		⇒ € 1.900,--
bei PG Stufe 6	⇒ € 2.000,--		⇒ € 2.300,--
bei PG Stufe 7	⇒ € 2.200,--		⇒ € 2.500,--

jeweils mit entsprechender Aliquotierung pro Woche bzw. angehängten Tagen (1/28 je zusätzlichem Tag).

Pro Tag einer Ersatzpflege kann höchstens eine Zuwendung im Ausmaß von 5vH der jeweiligen Höchstzuwendung geleistet werden.

Die Ersatzpflege ist bis zu 4 Wochen im Kalenderjahr möglich.

ANTRAGSTELLUNG

Der Antrag ist *innerhalb von 12 Monaten nach der Verhinderung* beim Sozialministeriumservice, Landesstelle OÖ, Gruberstraße 63, 4021 Linz einzubringen.

Die Kosten für die Ersatzpflege (Kurzzeitpflege/ Tagespflege) müssen nachweislich von der oder von dem pflegenden Angehörigen bezahlt worden sein. (z.B.: mittels Kontoauszug!)

Antragsformulare erhalten Sie in der **Sozialberatungsstelle** bzw. können unter www.sozialministeriumservice.gv.at heruntergeladen werden.